

## Vereinbarung

betreffend

### Geschwindigkeitskontrollen auf Staatsstrassen

zwischen der

**Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich («Sicherheitsdirektion»)**

Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich

und der

**Gemeinde Kappel am Albis («Gemeinde»)**

Lindenfeld 2a, 8926 Kappel am Albis

#### 1. Grundlage und Gegenstand der Vereinbarung

Gemeinden, die über eine eigene Gemeindepolizei verfügen, können mittels Vereinbarung mit der Sicherheitsdirektion weitere verkehrspolizeiliche Aufgaben übernehmen (§ 20 lit. b Polizeiorganisationsgesetz des Kantons Zürich [POG; LS 551.1]).

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird der Gemeinde die Bewilligung erteilt, auf ihrem Gemeindegebiet Geschwindigkeitskontrollen auf Staatsstrassen durchzuführen. Ausgenommen sind Geschwindigkeitskontrollen auf Autobahnen und Autostrassen sowie deren Anschlüsse und Nebenanlagen.

#### 2. Weisungen der Kantonspolizei Zürich

Die zuständige Gemeindepolizei verpflichtet sich, die Weisungen der Kantonspolizei Zürich betreffend Geschwindigkeitskontrollen auf Staatsstrassen einzuhalten. Diese Weisungen können durch die Kantonspolizei Zürich bei Bedarf angepasst werden. Die Änderungen erhalten mit der Zustellung an die Gemeindepolizei ihre Gültigkeit.

#### 3. Inkrafttreten und Dauer

Diese Vereinbarung tritt am Datum der Unterzeichnung in Kraft und kann durch die Sicherheitsdirektion jederzeit auf das Ende eines Monats aufgehoben werden.

#### Sicherheitsdirektion

Der Sicherheitsdirektor



Mario Fehr, Regierungspräsident

Zürich, 2.2.24

#### Gemeinde Kappel am Albis

Der Gemeindepräsident



Martin Hunkeler

Kappel am Albis, 8.2.24

Kantonspolizei Zürich



Marius Weyermann, Kommandant

Zürich, 23.2.2024

Die Gemeindeschreiberin



Stefanie Dünninger-Forlin

Kappel am Albis, 19.2.2024